FINANZORDNUNG

des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 2
§ 2 Haushaltsplanung 2
§ 3 Ausgabentätigung 2
§ 4 Kassen 2
§ 5 Jahresabschluss 3
§ 6 Zahlungsanweisungen 3
§ 7 Zahlungsverkehr 3
§ 8 Kostenerstattung 3
§ 9 Inkrafttreten 4

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Chorverband Rhein-Lahn e.V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten bzw. erzielten Erträgen stehen.

§ 2 Haushaltsplanung

Für das jeweilige Geschäftsjahr ist ein Ein- und Ausgabenplan (Haushaltsplan) zu erstellen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Ausgabentätigung

1. Das Tätigen von Ausgaben bedarf eines Beschlusses des Kreisvorstands.
2. Der/die 1. Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in bzw. der/die Geschäftsführer/in und der/die Kreis-Chorleiter/in sind ermächtigt, ohne Kreisvorstandsbeschluss nach vorheriger Absprache mit einer weiteren der zuvor genannten Personen Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,- € zu tätigen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des Verbandes stehen müssen. Der Schatzmeister ist über solche getätigten Ausgaben umgehend zu unterrichten, wenn eine Unterrichtung im Vorfeld nicht möglich war.
3. Verbindlichkeiten auf Dauer bedürfen immer der Zustimmung durch den Kreisvorstand.

§ 4 Kassen

1. Die zentrale Kassen- und Buchungsstelle verwaltet der/die Kreisschatzmeister/in. Zahlungen werden von ihm/ihr nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind (siehe § 6).
2. Die Führung weiterer Kassen für Mittel des Verbandes ist unzulässig. Ausgenommen sind ggf. durchgeführte Gesangs-/Konzertveranstaltungen, die jedoch dann über die Hauptkasse abzurechnen sind.
3. Der jährliche Jahresabschluss/Kassenbericht ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zeitnah zu erstellen und dem Kreisvorstand vorzulegen.

§ 5 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen. Des Weiteren sind die Vermögenswerte und evtl. Verbindlichkeiten im Jahresabschluss aufzuführen.
2. Nach Prüfung durch die beim Verbandstag gewählten Kassenprüfer erstattet der Kreisschatzmeister dem Kreisvorstand über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Die Veröffentlichung der Jahresrechnung bzw. des Kassenberichtes erfolgt beim Verbandstag.

§ 6 Zahlungsanweisungen

1. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kreisschatzmeisters/in bzw. des/der Kreisvorsitzenden.
2. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendige Unterschrift zur Verfügung über die Bankkonten der Kasse werden grundsätzlich vom/von der Kreisschatzmeister/in bzw. vom/von der stellvertretenden Kreisschatzmeister/in geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit kann die Unterschrift der Zahlungsanweisung auch vom/von der 1. Kreisvorsitzenden bzw. dem/der 2. Kreisvorsitzenden geleistet werden.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und nur über Konten abzuwickeln, die als Konten des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. ausgewiesen sind. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
2. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamt-/Sammelabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Anzahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 8 Kostenerstattung

1. Mitglieder des Kreisvorstandes und Personen, die in dessen Auftrag tätig werden, haben grundsätzlich ein Anrecht auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Verband entstandenen Kosten. Der Kreisvorstand trifft dazu entsprechende Regelungen, wie z.B. km-Geld, Tagegelder, usw.

2. Grundsätzlich werden die Verbands- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale") gewährt werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Kreisvorstands.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt auf Beschluss des Verbandstages vom 15.11.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.